

der Entscheidung zu nehmen<sup>20</sup>. Während es eines der wesentlichsten Merkmale des Rechtsstaates ist, daß der Staat die Garantie dafür übernimmt, daß die Ausübung von letztinstanzlichen Entscheidungen auch gerade des Einzelmenschen weder durch private noch durch staatliche Organe willkürlich eingeschränkt oder unerträglich gemacht wird<sup>21</sup>, kann und darf sich der totale Staat nicht um solche Beschränkungen kümmern. Er hat im Gegenteil das Individuum wie auch die Organisationen privaten und öffentlichen Charakters unter seine (politische) Kontrolle zu bringen, die letzten Endes meistens von einer minoritären Gruppe oder Partei ausgeübt wird. Daraus erwächst die für die Erhaltung eines solchen totalen Staates entscheidende Forderung, ohne Rücksicht auf rechtliche, moralische oder sonstige Bedenken alle die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich einer Erreichung ihrer Zielsetzung hemmend entgegenstellen könnten. Das Recht wird also in den Dienst der Macht gestellt und nicht umgekehrt<sup>22</sup>.

Ein durch die erwähnten zehn rechtsstaatlichen Elemente in seiner Tätigkeit und seinem Machtbereich beschränkter, kontrollierter und verantwortlicher Staat, steht demzufolge in unüberwindbarem Gegensatz zum totalen Staat: Ein rechtsstaatlich organisierter totaler Staat ist deshalb eine *contradictio in adiecto*.

Es ist Zweck dieser Arbeit, diese Feststellung anhand konkreter, aus der unmittelbaren Wirklichkeit entnommener Beispiele zu erhärten und damit nicht nur die Diskrepanz von

---

<sup>20</sup> Vgl. Heller, »Staatslehre«, Leiden 1934, S. 201: »Die modernen Diktaturen... behandeln allen Geist als bloße Funktion der Politik. Sie wollen eine politische Solidarität dadurch schaffen, daß sie vermittels direkter Zwangsakte eine geistige Uniformität und damit vermeintlich eine neue Kultur erzeugen«.

<sup>21</sup> Andreas Brunner, »Rechtsstaat gegen Totalstaat«, Zürich 1948, S. 21 f. und 23.

<sup>22</sup> Andreas Brunner, aaO, S. 264.